

Umgang mit persönlichen elektronischen Geräten

Die nachfolgenden Regeln zu Mobiltelefonen, Smartwatches und ähnlichen Geräten orientieren sich an der Hausordnung für Volksschulen der Stadt Zürich.

Grundsatz

Persönliche elektronische Geräte von Schüler:innen sind in der Schule und Betreuung unerwünscht. Die Schule übernimmt weder Haftung noch Verantwortung bei Verlust.

Regeln

- Elektronische Geräte dürfen auf dem Schulareal (Schulhaus, Pausenplatz, Aussenstationen) nicht benutzt werden.
- Dieses Verbot gilt an allen Schultagen von 07:00–18:00 Uhr (Unterricht, Betreuung, schulische Freizeit-Kurse).
- Für schulische Zwecke stellt die Schule eigene Geräte (z. B. Laptops) zur Verfügung. Persönliche Geräte sollen deshalb möglichst zu Hause bleiben.
- Werden Geräte aus privaten Gründen trotzdem mitgebracht, müssen sie ausgeschaltet und unsichtbar im Schulrucksack aufbewahrt werden. Sie dürfen nicht griffbereit sein. Die Schule empfiehlt die Abgabe an Lehr- oder Betreuungspersonen zur sicheren Aufbewahrung.
- Geräte dürfen in keinem Fall am Körper getragen werden (z. B. Hosentasche, Handgelenk). Ausgenommen sind Smartwatches, die aus medizinischen Gründen benötigt werden. Das Tragen und die für den medizinischen Zweck notwendige Nutzung sind erlaubt, sofern ein ärztliches Attest vorliegt (z. B. bei Diabetes).
- Foto- oder Tonaufnahmen von Kindern oder Erwachsenen ist strikt untersagt.
- Eine Nutzung von elektronischen Geräten ist nur dann erlaubt, wenn sie ausdrücklich durch Schulpersonal genehmigt ist (z. B. im Rahmen eines Projekts). Diese Genehmigung gilt ausschliesslich für den genannten Zweck und Zeitraum.
- In dringenden Fällen können Kinder ihre Erziehungsberechtigten über das Schulpersonal telefonisch erreichen – und umgekehrt.
- Bei Verstössen kann das persönliche Gerät durch das Schulpersonal eingezogen und nur an die Erziehungsberechtigten wieder herausgegeben werden.